

PETER SEGL

"*Quoniam abundavit iniquitas*"

|| Zur Beauftragung der Dominikaner mit dem *negotium inquisitionis* durch Papst Gregor IX.*

I.

Dominikaner und Inquisition – die verbale Kombination dieser beiden Begriffe löst bei vielen von unseren Zeitgenossen nahezu schlagartig Assoziationen an brennende Scheiterhaufen sowie all die bekannten und noch immer verbreiteten Klischees vom ›finsternen Mittelalter‹ aus, auf die hier glücklicherweise nicht näher einzugehen ist. Auch bei uns selbst, die wir diese Klischees aus unseren Köpfen glauben verbannt zu haben, tritt beim Hören des Begriffspaares ›Dominikaner und Inquisition‹ nicht selten unwillkürlich El Grecos ›Großinquisitor‹ vor unser geistiges Auge, und wir vermeinen den 1483 zum Generalinquisitor für Kastilien-León und die Länder der Krone Aragón ernannten Dominikaner Tomás de Torquemada zu sehen, obwohl der es nun ganz bestimmt nicht war, den Domenikos Theotokopoulos (1541–1614), genannt El Greco, porträtiert hat¹.

Wird einem das bewußt, und versucht man, sich ohne langes Nachdenken Namen von Dominikanern in Erinnerung zu rufen, die im Mittelalter mit ›Inquisition‹ (– was das ist, wird gleich anschließend näher erläutert –) zu tun hatten, so fällt einem nach Torquemada gerade hier in Weingarten spontan als erster natürlich der aus dem Elsaß stammende Dominikaner Heinrich Kramer (Institoris) ein, der Verfasser des berühmten berüchtigten *Malleus maleficarum* von 1487, der 1484 auch hier in Oberschwaben erfolgreich ›Hexen‹ aufspürte, dabei mit dem Abt von Weingarten in Kontakt getreten ist und im Herbst 1484 mehrere Wochen lang sein Hauptquartier in Ravensburg aufgeschlagen hatte, mit dem bekannt tödlichen Ausgang für die von ihm inquirierten Frauen Agnes Baderin und Anna von Mindelheim².

* Vortrag, gehalten am 20.9.1996 im Rahmen der von Geschichtsverein und Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie dem Kirchengeschichtlichen Verein des Erzbistums Freiburg veranstalteten Studientagung ›Der Dominikanerorden. Geschichte – Theologie – Seelsorge‹. Die Vortragsform ist, abgesehen von den direkten Anreden an die Zuhörer, beibehalten, die Anmerkungen sind auf das Notwendigste beschränkt worden.

1 Über El Grecos um 1600 entstandenes berühmtes Kardinalsporträt vgl. M. SCHOLZ-HÄNSEL, El Greco. Der Großinquisitor. Neues Licht auf die Schwarze Legende, Frankfurt am Main 1991.

2 Einzelheiten dazu bei K. O. MÜLLER, Heinrich Institoris, der Verfasser des Hexenhammers und seine Tätigkeit als Hexeninquisitor in Ravensburg im Herbst 1484, in: WVjH NF 19, 1910, 397–417. – A. VON LAER, Die spätmittelalterlichen Hexenprozesse in Konstanz und Umgebung, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 106, 1988, 13–27, bes. 23f. – P. SEGL, Der ›Hexenhammer‹ – Eine Quelle der Alltags- und Mentalitätsgeschichte, in: Mentalität und Gesellschaft im Mittelalter. Gedenkschrift für Ernst Werner, hg. v. S. TANZ

Hat sich erst einmal Heinrich Kramer im Bewußtsein festgesetzt, so drängt sich auch gleich der Katalane Nicolaus Eymerich in die Erinnerung, dessen 1376 in Avignon fertiggestelltes Inquisitoren-Handbuch (*Directorium inquisitorum*) auch von deutschen Inquisitoren gerne benutzt wurde und für Kramer vor allem im dritten Teil seines ›Hexenhammers‹ bei der Erörterung des prozessualen Vorgehens gegen *maleficae* und *malefici* geradezu das Vorbild abgab. Bis weit in die Neuzeit hinein galt Nicolaus Eymerich, der zeitweilige Generalvikar der Dominikaner in Aragón und langjährige Generalinquisitor in den Reichen Katalonien, Aragón, Valencia und Mallorca, als die Autorität in Sachen Inquisitionsprozeß, weshalb sein *Directorium*, das nach seinem 1503 in Barcelona erfolgten Erstdruck im 16., 17. und 18. Jahrhundert noch mehrmals neu aufgelegt und den modernen Bedürfnissen der Inquisition angepaßt worden ist³, das ältere Handbuch seines Ordensbruders Bernardus Guidonis (Bernard Gui) aus dem Jahre 1314/16 fast völlig zurücktreten und außerhalb des Kreises der auf Inquisitionsgeschichte spezialisierten Historiker in Vergessenheit hat geraten lassen, was diesen jedoch nicht zu betrüben braucht, da Guis Bekanntheitsgrad in unseren Tagen den Eymerichs unendlich weit übertrifft – dank Umberto Eco und seinem 1980 erstmals erschienenen Buch ›Il nome della rosa‹, in dem Bernardus Guidonis nicht nur eine Hauptrolle spielt, sondern auch seine *Practica officii inquisitionis* seitenlang ausgeschrieben worden ist⁴. Und im Film zu diesem Buch ist in der Verkörperung durch den New Yorker Schauspieler und Oscar-Preisträger F. Murray Abraham und dessen auf dämonisch geschminktes Gesicht⁵ der dem Mediävisten vor allem auch als Historiograph wichtige Inquisitor von Toulouse (seit 1307) und Bischof von Lodève (seit 20. Juli 1324) heute weltweit für Millionen Menschen zum Typ des mittelalterlichen Dominikanerinquisitors schlechthin geworden – bedauerlicherweise, möchte man hinzufügen, da ihn der Film ganz gewaltig verzeichnet und ihm nicht einmal seinen ›eigenen Tod‹ am 31. Dezember 1331 in Château de Laroux (Hérault) gegönnt hat⁶.

Angesichts des internationalen Erfolges von Buch und Film ›Der Name der Rose‹ geht man wohl nicht fehl in der Annahme, daß heutzutage beim Hören der Begriffe Dominikaner und Inquisition sehr vielen Menschen auf der ganzen Welt der Name Bernard Gui einfällt und sie unter dem Begriff Inquisition das assoziieren, was dieser vom Romanautor Eco geschaffene Dominikaner mit dem historisch echten Namen in Buch und Film in Szene gesetzt hat. Um solchen Assoziationen gegenzusteuern bzw. sie in eine andere, dem Begriffspaar ›Dominikaner und Inquisition‹ angemessenere Richtung zu lenken, soll zunächst kurz skizziert werden, um was es sich bei der mittelalterli-

(Beiträge zur Mentalitätsgeschichte 2), Frankfurt am Main 1993, 127–154, bes. 133f. u. 150.

3 Zur Entstehungs- und Rezeptionsgeschichte von Eymerichs Inquisitoren-Handbuch vgl. die Nachweise bei P. SEGL, *Malefice ... non sunt ... heretice nuncupande*. Zu Heinrich Kramers Widerlegung der Ansichten *aliorum inquisitorum in diuersis regnis hispanie*, in: Papsttum, Kirche und Recht im Mittelalter. Festschrift für Horst Fuhrmann zum 65. Geburtstag, hg. v. H. MORDEK, Tübingen 1991, bes. 376 Anm. 44–49.

4 Darauf hat hingewiesen H. FUHRMANN, Umberto Eco und sein Roman ›Der Name der Rose‹. Eine kritische Einführung, in: »... eine finstere und fast unglaubliche Geschichte«? Mediävistische Notizen zu Umberto Ecos Mönchsroman ›Der Name der Rose‹, hg. v. M. KERNER, Darmstadt 1987, 1–20, bes. 20.

5 Abbildungen finden sich in der Dokumentation von H. D. BAUMANN und A. SAHIHI, *Der Film: Der Name der Rose*, Weinheim-Basel 1986, 3, 5, 27, 32 u.ö.

6 Zu Person und Werk Guis vgl. Bernard Gui et son monde (Cahiers de Fanjeaux 16), Toulouse 1981.– B. GUENÉE, Bernard Gui (1261–1331), in: DERS., *Entre l'Eglise et l'Etat. Quatre vies de prélats français à la fin du Moyen Age (XIII^e–XV^e siècle)*, Paris 1987, 49–85.

chen Inquisition denn überhaupt und tatsächlich handelt, um im Anschluß daran dann aufzuzeigen, was die Dominikaner damit zu tun haben und welche Überlegungen und Notwendigkeiten Papst Gregor IX. dazu veranlaßten, die seit ihren Anfängen mit der Ketzerbekämpfung befaßten Predigerbrüder ab einem bestimmten, im Verlauf des Vortrages näher zu bestimmenden Zeitpunkt, mit der ›Inquisition‹ zu beauftragen.

II.

In Anbetracht der vorangegangenen Referate wird im folgenden davon ausgegangen, daß Dominikus selbst, sein Engagement in der ›Ketzermission‹ in Südfrankreich und die von ihm dazu 1215 in Toulouse geschaffene Gemeinschaft von Predigern sowie deren Anerkennung als *Ordo fratrum Praedicatorum* 1217 durch Papst Honorius III. von mir nicht mehr eigens vorgestellt zu werden brauchen, doch um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen, sei doch wenigstens erwähnt, daß Dominikus kein Inquisitor gewesen ist⁷.

Was aber sind Inquisitoren, und was bedeutet im Mittelalter ›Inquisition‹? Keinesfalls darf man sich unter ›Inquisition‹ im Mittelalter einen Behördenapparat oder ein von Rom zentral gelenktes und straff organisiertes ›Amt‹ zur Bekämpfung von Dissidenten vorstellen. Ein solches ›Amt‹ ist erst am 21. Juli 1542 von Papst Paul III. mit der durch die Konstitution *Licet ab initio* erfolgten Errichtung eines für die gesamte Christenheit zuständigen obersten päpstlichen Inquisitionstribunals in Rom geschaffen worden, dessen Organisation als *Congregatio sanctae Inquisitionis haereticae pravitatis* unter Sixtus V. im Jahre 1587 (*Immensa aeterni Dei* vom 22. Januar) ihren vorläufigen Abschluß gefunden hat und dessen institutionelle Weiterentwicklung über die Zwischenstufe der *Congregatio Sancti Officii* bis hin zu der durch ein *Motu Proprio* Pauls VI. vom 7. Dezember 1665 eingerichteten und noch heute bestehenden *Congregatio pro Doctrina Fidei*, der Glaubenskongregation, hier nicht weiter ausgebreitet werden kann⁸.

Das Mittelalter, und nur darauf wollte ich wenigstens kurz hingewiesen haben, kannte weder das ›Heilige Offizium‹ noch die ›Kongregation der Römischen und Universalen Inquisition‹, doch es kannte seit dem 13. Jahrhundert das *officium inquisitionis*, das »Amt der Inquisition«, und wir wollen uns nun fragen, was ›Inquisition‹ im Mittelalter meint und wie es dazu gekommen ist.

Wort und Begriff ›Inquisition‹ leiten sich, etymologisch betrachtet, von dem lateinischen Verbum *inquirere* her, das »aufspüren«, »nachspüren« bedeutet, im antiken römischen Recht jedoch als strafprozessualer Begriff noch nicht begegnet. Im mittelalterli-

7 Aus der zahlreichen Literatur über Dominikus und die Anfänge seiner Predigergemeinschaft sei lediglich verwiesen auf: Saint Dominique en Languedoc (Cahiers de Fanjeaux 1), Toulouse 1966. – M. H. VICAIRE, La Prédication nouvelle des Prêcheurs méridionaux au XIII^e siècle, in: Le Crédo, la Morale et l'Inquisition (Cahiers de Fanjeaux 6), Toulouse 1971, 21–64. – DERS., Saint Dominique chanoine d'Osma, in: AFP 63, 1993, 5–41.

8 Der Abschnitt und die folgenden Ausführungen über die Anfänge der ›Inquisition‹ basieren auf P. SEGL, Einrichtung und Wirkungsweise der *inquisitio haereticae pravitatis* im mittelalterlichen Europa, in: Die Anfänge der Inquisition im Mittelalter. Mit einem Ausblick auf das 20. Jahrhundert und einem Beitrag über religiöse Intoleranz im nichtchristlichen Bereich, hg. v. P. SEGL (Bayreuther Historische Kolloquien 7), Köln 1993, 1–38. – Neuerdings vgl. auch R. KIECKHEFER, The Office of Inquisition and Medieval Heresy: The Transition from Personal to Institutional Jurisdiction, in: Journal of Ecclesiastical History 46, 1995, 36–61, sowie J. B. GIVEN, Inquisition and Medieval Society. Power, Discipline, and Resistance in Languedoc, Ithaca-London 1997, bes. 13–22.

chen Rechtswesen steht der Begriff ›Inquisition‹ für eine Neuerung in der Strafverfolgung, die sich sowohl im weltlichen wie im kirchlichen Prozeß im Laufe des 13. Jahrhunderts durchsetzte. Diese Neuerung bestand darin, die Verfolgung von Straftatbeständen nicht mehr nur von der Klage des oder der Geschädigten abhängig zu machen, sondern von Amts wegen, *ex officio* einzuleiten. Das Gerichtswesen in germanischer Zeit und im Frühmittelalter basierte ja bekanntlich auf der Maxime: »Wo kein Kläger, da ist kein Richter«, weshalb Verbrechen, gegen die keine Klage erhoben, d.h. kein akkusatorischer (– auf Klage beruhender –) Prozeß angestrengt wurde, auch meist ungeahnt blieben. Die Gerichte oder andere Institutionen der sog. öffentlichen Gewalt gingen nicht von sich aus gegen Rechtsbrecher vor, erst aufgrund einer *accusatio*, einer Anklage, wurde ein Prozeß eröffnet und die Strafverfolgung in Gang gesetzt.

Diese lediglich in engen und überschaubaren Lebensbereichen praktikable Form der Strafverfolgung war den durch das Entstehen der Städte, der Bevölkerungsvermehrung und der zunehmenden Mobilität der Menschen veränderten Strukturen des 11. und 12. Jahrhunderts nicht mehr angemessen und erwies sich im Kampf gegen eine bedrohlich wachsende Kriminalität als ineffizient und überholt. Im Interesse einer wirksameren Verbrechensbekämpfung und der Aufrechterhaltung des Landfriedens gingen deshalb Könige, Territorialherren und auch städtische Obrigkeiten vereinzelt schon im 12., verstärkt im 13. und generell dann im 14. Jahrhundert dazu über, die Ausforschung (*inquisitio!*) von Verbrechen und das Aufspüren von Verbrechern ihren Gerichtsorganen als Amtspflicht aufzuerlegen und von sich aus, auch ohne Anklage von Geschädigten, nach Straftatbeständen zu forschen (*inquirere*) und sich selbst über die Umstände des kriminalistischen Sachverhaltes, und damit über die objektive Wahrheit, von Amts wegen zu unterrichten. Damit ist der Inquisitionsprozeß entstanden, dessen Charakteristikum in der Verbindung dieser beiden Elemente besteht: Erstens der *Offizialmaxime*, d.h. der Pflicht der obrigkeitlichen Organe, den ganzen Prozeß *ex officio*, von Amts wegen durchzuführen; und zweitens der *Instruktionsmaxime*, d.h. der Pflicht der amtlichen Organe, sich selbst über die materiellen Tatsachen und über die objektive Wahrheit ins Bild zu setzen und zu instruieren. Wo diese beiden Elemente sich vereinigen, steht der Inquisitionsprozeß vor uns.

Beide Elemente, *Offizialmaxime* und *Instruktionsmaxime*, bilden auch das Charakteristikum des kirchlichen Inquisitionsverfahrens gegen Ketzer, der *inquisitio haereticae pravitatis*, die im allgemeinen Sprachgebrauch geradezu als die ›Inquisition‹ schlechthin dasteht, während sie in Wirklichkeit lediglich eine spezielle Form des Verfahrens *per inquisitionem* darstellt.

Dieses Verfahren *per inquisitionem*, also die Erforschung bzw. das Aufdecken eines Straftatbestandes von Amts wegen, ist durch Papst Innocenz III. (1198–1216) in das kirchliche Prozeßwesen eingeführt worden, und zwar nicht, um damit die Ketzer besser bekämpfen zu können, sondern um unwürdige Geistliche, vom simonistischen oder im Konkubinat lebenden Landpfarrer bis hinauf zum weltlichten, im adeligen Herrenleben aufgehenden und seine pastoralen Aufgaben vernachlässigenden Bischof, leichter aus dem Amt entfernen zu können.

Innocenz III. hatte klar erkannt, daß das seit der Mitte des 12. Jahrhunderts sich verstärkende und gerade unter seinem Pontifikat zum größten Problem für die Kirche werdende Umsichgreifen von Häresien und der Zulauf der Massen zu den Ketzern vor allem in Südfrankreich und in Oberitalien nicht zuletzt durch das Versagen des Klerus bedingt war, der wegen des verderbten Lebenswandels nicht weniger seiner Mitglieder es den Ketzern leicht machte, sich selbst als die Nachfolger der Apostel und die katholischen Geistlichen als Diener ihres Bauches und des Mammons hinzustellen. *Omnis in populo corruptela principaliter procedit a clero* hat Innocenz selbst formuliert – »jede

Verderbnis im Volk geht in erster Linie vom Klerus aus«, und unter den Übeln, die schlechte Priester über das christliche Volk brächten, hat der Papst ausdrücklich auch Ketzer und Schismatiker genannt⁹. Um hier Abhilfe zu schaffen und die Reform des Klerus durch Amtsenthebung seiner unwürdigen Vertreter endlich voranzubringen, hat Innocenz III. das Verfahren *per inquisitionem* in den kanonischen Strafprozeß eingeführt, der bisher (– wie auch im weltlichen Prozeß –) nur auf Grund einer förmlichen, jedoch nicht amtlichen Anklage, eingeleitet werden konnte, wobei (– ebenfalls wie im weltlichen Akkusationsprozeß –) der Kläger die volle Beweislast für seine Beschuldigungen zu tragen hatte.

Jede Klageerhebung war also auch im kanonischen Prozeß für den Kläger nicht nur äußerst riskant, sondern, wenn es sich um Verfahren gegen hochgestellte und durch Verwandtschaft und Freunde mächtige Geistliche handelte, auch so gefährlich, daß sich selbst in Fällen schwerer Verbrechen nicht leicht ein Ankläger fand. Außerdem fehlte den Laien meist das nötige juristische Wissen, um einen Prozeß gegen Geistliche in die Wege zu leiten oder erfolgreich durchfechten zu können, während Geistliche in der Regel aus Gründen der ›Standespolitik‹ (– so würden wir heute das wohl nennen –) vor einer Anklage gegen Mitbrüder zurückschreckten, selbst wenn sie von deren Schuld überzeugt waren.

Nachdem Innocenz III. im ersten Jahr seines Pontifikates erlebt hatte, daß vor allem Prälaten selbst bei schwerer Schuld mit Hilfe des herkömmlichen Akkusationsprozesses nicht beizukommen war, schuf er bereits im zweiten Jahr seiner Amtszeit die Möglichkeit, gegen Geistliche Rechtsverfahren auch ohne förmliche Anklage eines Dritten von Amts wegen einleiten zu können. Erstmals durchgeführt wurde dieses neue Verfahren *per inquisitionem* offenbar gegen den Erzbischof von Mailand, der auch prompt gegen diese neuartige Form eines Prozesses Widerspruch erhob, worauf er sich vom Papst sagen lassen mußte, »es könne (in der Kirche) auf drei Arten vorgegangen, d.h. ein Prozeß eingeleitet werden, nämlich auf Grund einer Anklage, auf Grund einer Denunziation oder auf Grund einer Untersuchung«¹⁰.

Innocenz III. hat mit Hilfe des neuen Verfahrens *per inquisitionem* eine ganze Reihe von unwürdigen Bischöfen aus dem Amt entfernt, die nach dem alten Anklageverfahren wohl nie zur Rechenschaft hätten gezogen werden können. Ausdrücklich hat der Papst dieses Verfahren aber dem gerichtlichen Vorgehen gegen Kleriker vorbehalten, gegen Laien, oder gar in der Ketzerbekämpfung, ist es von ihm nicht eingesetzt worden.

Auch das Laterankonzil von 1215, das in Kanon 8 das Verfahren *per inquisitionem* gegen Kleriker für die Gesamtkirche verbindlich festlegte, sah das Inquisitionsverfahren noch nicht für die Ketzerbekämpfung vor, die nach wie vor von den Bischöfen mit Hilfe von Synodalzeugen, die durch Eid zur Anzeige aller ihnen bekannten Häretiker verpflichtet waren, durchgeführt werden sollte. Deshalb finden sich auch die bei der späteren Ketzerinquisition eingeführten Einschränkungen der Verteidigungsmöglichkeiten für die Beschuldigten bei dem innocentianischen Inquisitionsverfahren gegen Kleriker noch nicht. Unter Innocenz III. mußte die *inquisitio* in Gegenwart des Beschuldigten vorgenommen werden, die Punkte, über die inquiriert werden sollte, waren ihm vorher bekannt zu machen, Zeugenaussagen und Namen der Zeugen wurden ihm mitgeteilt, die rechtmäßigen Einwendungen gegen die Person der Zeugen und ihre Aus-

9 Innocenz III., Sermo in concilio generali habitus, in: MPL 217, 1855, 678.

10 Innocenz III.: [...] *tribus modis procedi possit, per accusationem videlicet, denunciationem et inquisitionem ipsorum*. – Diese Dekretale hat Aufnahme in den Liber extra gefunden (X 5,3,31), nach dem sie hier zitiert wird.

sagen (– die *exceptiones legitimae* und die *replicationes* –) mußten zugelassen werden. Bei der seit Anfang der dreißiger Jahre dann eingeführten ›Ketzerinquisition‹, der *inquisitio haereticae pravitatis*, sind alle diese Verteidigungsmöglichkeiten schließlich weggefallen¹¹.

Eigentlich wäre es nun notwendig, die einzelnen Etappen aufzuzeigen, auf denen in den Jahren zwischen 1215 und der Mitte der dreißiger Jahre im Zusammenwirken von bischöflichen Synoden, päpstlichen Legaten und weltlichen Machthabern Schritt für Schritt das kanonische Verfahren *per inquisitionem* zum Instrument der Ketzerbekämpfung umfunktioniert worden ist und an deren Ende dann nach entscheidender Weichenstellung durch die 1220 von Papst Honorius III. (1216–1227) initiierten und in den Folgejahren 1224, 1231 und 1232 wiederholten und verschärften Anti-Ketzergesetze Kaiser Friedrichs II. (1220–1250) sowie durch das von dem päpstlichen Legaten Kardinal Romanus von Sant'Angelo nach Beendigung des sog. Albigenserkreuzzuges 1229 in Toulouse abgehaltene Konzil spezielle, mit vom Papst oder dem zuständigen Ortsbischof, gelegentlich auch von beiden, delegierter Gerichtskompetenz ausgestattete ›Ketzerfolgungsspezialisten‹ mit dem Titel *inquisitores haeticorum* bzw. *inquisitores haereticae pravitatis* standen, die sich ausschließlich mit dem *negotium fidei contra haeticos*¹² bzw. mit dem *inquisitionis negotium*¹³ befaßten, indem sie rechtsförmliche Verfahren gegen Ketzer von Anfang bis Ende selbständig in der Art eines ›Sondergerichtshofes‹ durchführten, wobei ihnen für ihre Nachforschungen und Ermittlungen ein Stab von Mitarbeitern zur Seite stand und die regionalen weltlichen Machthaber zur Exekution ihrer Urteile verpflichtet waren.

Schon aus Zeit- bzw. Raumgründen kann diese Entwicklung, für deren Verständnis man bis zu dem 1184 in Verona zwischen Kaiser Friedrich I. Barbarossa (1155–1190) und Papst Lucius III. (1181–1185) vereinbarten Zusammenwirken in der Ketzerbekämpfung zurückgehen müßte, jetzt hier im einzelnen nicht aufgezeigt werden, auch auf ein Eingehen auf die kontroverse Diskussion über den ersten Einsatz dieses als ›Inquisition‹ bezeichneten rechtlichen Spezialverfahrens gegen Ketzer und dessen Abgrenzung von früheren Formen der Häretikerbekämpfung muß leider verzichtet werden. Statt dessen kann nur darauf hingewiesen werden, daß sich die neuere Forschung zur Beantwortung dieser Fragen verstärkt dem Pontifikat Gregors IX. zugewandt hat und dabei mit besonderem Interesse dessen Beauftragung der Dominikaner mit dem *negotium inquisitionis* zu rekonstruieren versucht hat, ohne daß darüber bisher völlige Klarheit hätte erzielt werden können.

Zu dieser Beauftragung von Dominikanern mit Inquisitionsaufgaben sollen nun in gebotener Kürze einige eigene Beobachtungen beigesteuert und versucht werden, daraus Schlußfolgerungen für eine neue Bewertung der sog. ›Ketzerpolitik‹ Papst Gregors IX. zu ziehen.

11 Zusammenfassend zu dieser Entwicklung W. TRUSEN, Von den Anfängen des Inquisitionsprozesses zum Verfahren bei der *inquisitio haereticae pravitatis*, in: Anfänge der Inquisition (wie Anm. 8), 39–76.

12 *Negotium fidei contra haeticos* ist eine auch von dem Dominikaner Wilhelm Pelhisson in seinem Chronicon, hg. v. C. MOLINIER, Paris 1880, 13, benutzte Formulierung Gregors IX. aus dem Jahre 1233, gedruckt bei T. RIPOLL, Bullarium Ordinis FF. Praedicatorum, Bd. 1, Rom 1729, 47.

13 Belegt in einem Schreiben Gregors IX. vom 21. August 1235 an *dilecto filio priori provinciali ordinis fratrum predicatorum in regno Franciae*, in: Corpus documentorum inquisitionis haereticae pravitatis Neerlandicae, hg. v. P. FREDERICQ, Bd. 1, Gent-s'Gravenhage 1889, 100f.

III.

Gregor IX. (1227–1241), der einst als Legat Honorius' III. (1216–1227) Kaiser Friedrich II. Antiketzergesetz von 1220 in der Lombardei zu publizieren und durchzusetzen hatte, hat in seine Bemühungen um ein Zurückdrängen der trotz der Anstrengungen seiner zwei unmittelbaren Vorgänger vor allem in Italien, Südfrankreich und auch in den bevölkerungsreichen Städten des Rheinlandes sich weiter ausbreitenden Ketzergruppen von Anfang an immer wieder auch Dominikaner einbezogen. Er folgte damit dem Vorbild Papst Honorius' III.¹⁴, der schon in einem Schreiben vom 6. Mai 1220 an den Erzbischof von Tarragona den pastoralen Eifer der Predigerbrüder *tam contra profligandas hereses quam contra pestes alias mortiferas* empfehlend und lobend hervorgehoben hatte, ein Eifer, auf den die Kirche gerade in diesen Zeiten *Quoniam abundavit iniquitas* (*»Da nun die Bosheit überhand genommen hat«*) in besonderer Weise angewiesen sei¹⁵.

Nur noch einmal, nämlich am 18. Januar 1221, hat Honorius III., unter dem nach einem Wort von Heribert Christian Scheeben »die Predigerbrüder in erster Linie als Prediger für das christliche Volk angesehen wurden, nicht als Kampftruppe gegen die Häresie«¹⁶, das Initium *Quoniam abundavit iniquitas* im Zusammenhang mit Äußerungen über Dominikaner in seinen Briefen verwandt, wohingegen es sich bei seinem Nachfolger, der die Flut der Bosheit offenbar noch anwachsen spürte, sich in den ersten zehn Jahren seines Pontifikates fast ein Dutzend mal findet, weshalb es von mir auch in die Überschrift meines Vortrages gesetzt worden ist.

Bereits einen Monat nach seinem Amtsantritt hat Gregor IX. sich am 21. April 1227 unter Benutzung des *Quoniam abundavit iniquitas*-Formulars seines Vorgängers an Bischof Robert von Olmütz und alle Prälaten in dessen Diözese gewandt, um rühmend auf die Predigerbrüder hinzuweisen, *qui non que sua sunt, sed que sunt Christi querentes* und die sich in freiwilliger Armut der *euangelizatio verbi dei* widmeten *tam contra profligandas hereses, quam contra pestes alias mortiferas*. Mit besonderem Nachdruck wurden in diesem Schreiben der Bischof und die übrigen geistlichen Autoritäten der Diözese Olmütz von Gregor IX. ersucht, die von ihm empfohlenen und *ad officium predicandi* bestimmten *fratres predicatorum* nicht nur wohlwollend aufzunehmen, sondern Bischof und Kleriker werden auch gebeten, alle Gläubigen zum Predigthören und zum Beichten bei den Dominikanern anzuhalten und diesen zur erfolgreichen Durchführung ihres Seelsorgeauftrages freundlich und hilfreich zur Seite zu stehen. Gleichzeitig warnt der Papst vor sich als Predigermönche ausgehenden Betrügnern, die für ihre Predigten Geld verlangten. Sollten solche im Bistum Olmütz auftauchen, seien sie festzunehmen und abzuurteilen¹⁷.

Dieses päpstliche Empfehlungsschreiben vom 21. April 1227 für die Predigerbrüder in Mähren ist nahezu wortgleich (– und auch wieder mit dem Exordium *Quoniam abundavit iniquitas* –) am 10. Mai 1227 für sämtliche Priester des Dominikanerordens ausgestellt worden und an alle Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten in der Kirche ergan-

14 Vgl. dazu M.-H. VICAIRE, Geschichte des Heiligen Dominikus, Bd. 2, Freiburg 1963, 279–290: »Die Empfehlungsbullen des Honorius' III.«

15 POTTHAST 6246. – Druck: RIPOLL, Bullarium (wie Anm. 12), Nr. 15.

16 H.C. SCHEEBEN, Beiträge zur Geschichte Jordans von Sachsen (QFGD 35), Vechta 1938, 130.

17 POTTHAST 7880. – Druck: A. BOCZEK, Codex diplomaticus et epistolaris Moravie, Bd. 2, Olmütz 1839, 179f.

gen¹⁸, denen es in den nächsten Jahren (– so etwa am 28.9.1227; 28.11.1227; 5.3.1229; 10.10.1233 u.ö –) noch mehrmals in Erinnerung gerufen wurde. Ausfertigungen dieses päpstlichen Schreibens sind selbstverständlich auch den Betroffenen zugegangen und lassen sich in mittelalterlichen Dominikanerköstern vielfach nachweisen, z.B. auch im Regensburger, dessen Original sich sogar erhalten hat¹⁹.

Nicht nur mit dem *officium predicandi* gegen Häresien und andere todbringende Krankheiten der Seele bzw. mit der Verwaltung des Bußsakramentes (– hier wäre besonders auf Briefe Gregors vom 27. September 1227²⁰ und 16. März 1230²¹ hinzuweisen –) hat Gregor IX. seit Beginn seines Pontifikates die Predigerbrüder betraut, sondern schon in seinem ersten Regierungsjahr hat er Mitgliedern des von Dominikus geschaffenen Ordens offensichtlich auch ›Spezialaufträge‹ in Sachen Ketzerbekämpfung erteilt.

Nachweisen läßt sich ein solcher ›Spezialauftrag‹ zum Beispiel an Johannes von Salerno, den Prior der Dominikaner von Santa Maria Novella in Florenz, dem am 20. Juni 1227, also drei Monate nach Gregors Wahl, vom Papst befohlen wurde, zusammen mit einem seiner Mitbrüder (– der leider nur mit dem Anfangsbuchstaben seines Namens genannt ist: *C. monachus* –) und zusammen mit dem Florentiner Kanoniker Bernhard, den bereits im Vorjahr gefangengesetzten und dann wieder freigelassenen Häresiarchen Philipp, den ›Kopf‹ der katharischen *ecclesia de Tuscia*, erneut zu jagen und von neuem zu fangen, ebenso auch dessen Anhänger, und die Verhafteten so lange in hartem Kerker (*in arta custodia*) zu verwahren, bis sie öffentlich ihren häretischen Irrtümern abgeschworen und alle ihre Verfehlungen bekannt hätten. Unter dieser Voraussetzung dürften sie dann wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen werden, im Falle von Unbußfertigkeit allerdings solle gegen sie *procedatur iuxta constitutionem concilii generalis*, also gemäß den Bestimmungen des IV. Laterankonzils vorgegangen werden, die eine Überführung und Aburteilung von Häretikern ausschließlich den Bischöfen vorbehalten haben²².

Andererseits aber gibt die noch heute im Original erhaltene Urkunde gleich nach dem Hinweis auf die Bestimmungen des Konzils von 1215 deutlich zu erkennen, daß Gregor IX. dem Dominikaner Johannes unzweifelhaft die Wiederaufnahme von bußfertigen Ketzern in die Kirchengemeinschaft gestattet hat, eine Maßnahme, die wohl im Zusammenhang mit der im Vormonat allen Predigerbrüdern übertragenen Absolutionsgewalt in der Beichte und mit ihrer Kompetenz zur Auferlegung von Bußen zu sehen ist.

IV.

Die Kompetenz zur Auferlegung von Bußen und zur Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft findet sich auch in einem Schreiben, mit dem Gregor IX. am 22. November 1231 dem Prior Burkard des 1229 konstituierten Dominikanerklosters in Regens-

18 POTTHAST 7896. – Druck: RIPOLL, Bullarium (wie Anm. 12), Nr. 3.

19 BayHStA, Regensburg, Dominikaner, U 1.

20 POTTHAST 8042.

21 POTTHAST 8500.

22 Original in Florenz, Archivio di Stato, diplomatico, S. Maria Novella. – Druck: V. FINESCHI, Memorie istoriche, che possono servire alle vite degli uomini illustri del convento di S. Maria Novella, Firenze 1790, 77–79.

burg und dessen Mitbruder Dietrich den Auftrag erteilt hat, sich in der von ihm seit dem Frühjahr dieses Jahres erneut verschärfte Ketzerbekämpfung zu engagieren²³.

Dieser Brief Gregors IX. mit dem Initium *Ille humani generis*, der den Anfang einer ganzen Reihe von nahezu gleichlautenden Ketzerbekämpfungsaufträgen Gregors IX. für Dominikaner bildet, muß in unserem Kontext deshalb genannt und ein wenig genauer analysiert werden²⁴, da sein Ausstellungsdatum 22. November 1231 neuerdings geradezu als »dies annuntiationis der Dominikanerinquisition«²⁵ herausgestellt worden ist, nachdem schon früher die Forschung fast einhellig die Ansicht vertreten hat, daß Gregor IX. die beiden Regensburger Dominikaner 1231 autorisiert habe, »to judge as well as to detect heretics, i.e., to serve as inquisitors in the fullest sense of the word«²⁶. Beide Ansichten, sowohl die vom »dies annuntiationis der Dominikanerinquisition« als auch jene von der Bestellung Burkards und Dietrichs zu Inquisitoren im Vollsinn des Wortes, also zu mit Jurisdiktionsgewalt ausgestalteten »Aufspürern«, halte ich für falsch, da sie vom Text der Urkunde nicht gedeckt werden. Durch ein knappes Inhaltsreferat versuche ich das zu verdeutlichen.

Der beharrliche Feind des Menschengeschlechtes (*Ille humani generis pernicax inimicus*) und Urheber alles Bösen, so schreibt der Papst, habe ein neues Verfahren zum Verderben der Menschen entwickelt, indem er nun zur Untergrabung des Glaubens *per ministros suos iniquitatis operarios venena sparsit mortifera*. Wenn auch bisher noch die Ketzer sich meist versteckt hielten, wie der Krebs im Verborgenen herumkröchen und wie die Füchse heimlich den Weinberg des Herrn zu verwüsten trachteten, so wagten sie es dennoch bereits an einigen Orten, in aller Öffentlichkeit gegen die Kirche aufzutreten und zu versuchen, die Gläubigen in ihren Irrtum zu verstricken. Um der Gefahr zu begegnen, die von diesem Giftzeug (*animalia venenosa*) so vielen Seelen in Deutschland drohe, befiehlt der Papst den Empfängern seines Schreibens, »daß ihr vor versammelten Prälaten, Klerus und Volk an geeignetem Ort eine Grundsatzpredigt haltet, euch dann zur erfolgreichen Durchführung mit einigen zuverlässigen Leuten zusammentut und mit peinlicher Gewissenhaftigkeit nach Ketzern und auch nach Verdächtigen forschet. Falls ihr Schuldige oder Verdächtige findet, die nach dem Verhör den kirchlichen Geboten nicht bedingungslos gehorchen wollen, sollt ihr gegen diese nach den kürzlich von uns gegen die Ketzer veröffentlichten Statuten verfahren und diesen Statuten entsprechend auch gegen die Beherberger, Verteidiger und Förderer von Ketzern vorgehen«²⁷. Anschließend folgen dann die schon erwähnten Bestimmungen über die

23 Original: BayHStA, Regensburg, Dominikaner, U 7. – Druck: L. FÖRG, Die Ketzerverfolgung in Deutschland unter Gregor IX. Ihre Herkunft, ihre Bedeutung und ihre rechtlichen Grundlagen (Historische Studien 218), Berlin 1932, 93–96.

24 Ich stütze mich dabei auf P. SEGL, Gregor IX., die Regensburger Dominikaner und die Anfänge der »Inquisition« in Deutschland, in: Regensburg, Bayern und Europa. Festschrift für Kurt Reindel zum 70. Geburtstag, hg. v. L. KOLMER und P. SEGL, Regensburg 1995, 307–319.

25 D. KURZE, Anfänge der Inquisition in Deutschland, in: Anfänge der Inquisition (wie Anm. 8), 131–193; das Zitat 158. – Nachgedruckt in DERS., Klerus, Ketzer, Kriege und Prophetien. Gesammelte Aufsätze, hg. v. J. SARNOWSKY u.a., Warendorf 1996, 278–343; das Zitat 306.

26 J. B. FREED, The Friars and German Society in the Thirteenth Century, Cambridge/Mass. 1977, 142. – Ähnlich auch M. LAMBERT, Medieval Heresy. Popular Movements from the Gregorian Reform to the Reformation. Second Edition, Oxford 1992, 100.

27 *quatinus prelati clero et populo convocatis generalem faciatis predicationem, ubi comodius videritis expedire, et adiunctis vobis discretis aliquibus ad hec sollicitius exequenda diligenti perquiratis sollicitudine de hereticis et etiam infamatis et, si quos culpabiles vel infamatos inveneritis, nisi examinati velint absolute mandatis ecclesie obedire, procedatis contra eos iuxta statuta nostra contra hereticos noviter promulgata, in receptatores, defensores et fautores hereticorum secundum eadem*

Behandlung von Reumütigen, die Gewährung von Ablässen und das Vorgehen mit Kirchenstrafen gegen etwaige Behinderer ihrer Anordnungen.

Überblickt man das Schreiben in seiner Gesamtheit, so kommt man nicht umhin, als seinen zentralen Bestandteil den Auftrag anzusprechen, zunächst eine Predigt zu halten, dann unter Beiziehung von *discretis aliquibus* (– leider kann auf diesen Personenkreis jetzt nicht näher eingegangen werden –) sorgfältig nach Häretikern und Häresieverdächtigen zu forschen (*perquiratis!*) und schließlich, falls Schuldige oder Verdächtige entdeckt würden, die nach ihrer »Enttarnung« den Geboten der Kirche nicht uneingeschränkt folgen wollten, gegen diese gemäß den kürzlich ergangenen päpstlichen Statuten vorzugehen (*procedatis!*).

Mit diesen hier apostrophierten *statuta nostra contra hereticos noviter promulgata* können nur die auf Kanon 3 und 4 des IV. Lateranums sowie auf den Bestimmungen der Synode von Toulouse (1229) beruhenden Statuten Gregors IX. vom Februar 1231 und die dazugehörigen *capitula* des römischen Senators Annibaldo Annibaldi gemeint sein²⁸, die beide von Gregor IX. bereits im gleichen Jahr in mehreren gleichlautenden Fassungen an Erzbischöfe und Bischöfe in Italien und Deutschland verschickt worden sind. Da in keinem dieser Dokumente von richterlichen Vollmachten für die in ihnen genannten *inquisitores datos ab ecclesia* (»von der Kirche eingesetzte Aufspürer«) die Rede ist, können solche auch nicht für die beiden auf diese Bestimmungen verpflichteten Regensburger Dominikaner Burkard und Dietrich unterstellt werden, die von Gregor IX. mit Schreiben vom 22. November 1231 zum Ausforschen (*perquirere!*), nicht aber zum Aburteilen von Ketzern ermächtigt worden sind, wofür ihnen König Heinrich (VII.) schon am 1. Juni 1231 seinen Schutz und die Unterstützung der Vögte und Schultheißen seiner Städte sowie der anderen Richter zugesichert hatte²⁹.

Auch in dem die *pro fidei negotio in partibus Theutonie* abgeordneten Predigerbrüder in kaiserlichen Schutz nehmenden, für das gesamte Reichsgebiet geltenden Antiketzerman dat Friedrichs II. vom März 1232, von dem Ausfertigungen offenbar nicht nur an die in der Inscriptio genannten weltlichen und geistlichen Amtsträger, sondern auch an alle Dominikanerklöster im Sacrum Romanum Imperium ergingen, sind weder für die dort erwähnten *inquisitores ab apostolica sede datos*, noch für die *fratres ordinis Predicatorum* jurisdiktionelle Kompetenzen vorgesehen, sondern sowohl die »vom apostolischen Stuhl eingesetzten Inquisitoren und andere Eiferer für den rechten Glauben« als auch die Predigerbrüder sollten die von ihnen aufgespürten Ketzer den weltlichen Machthabern lediglich bekanntgeben, worauf sie von diesen dann gefangen zu nehmen und so lange in strenger Haft zu halten seien, bis sie nach ihrer kirchlichen Verurteilung zur Hinrichtung überstellt würden³⁰. Die präzise Unterscheidung zwischen Anzeige bzw. Verhaftung und der dann erfolgenden *ecclesiastica damnatio* macht deutlich, daß noch Friedrich II. von einer den Dominikanern übertragenen geistlichen Urteilsgewalt ebensowenig ausging wie ein halbes Jahr zuvor Papst Gregor IX. in seiner *Ille humani generis*-Bulle für Prior Burkard und Bruder Dietrich von Regensburg.

Wenn den beiden Regensburger Dominikanern vom Papst aber ebensowenig wie vom Kaiser jurisdiktionelle Kompetenzen übertragen worden sind, dann wird man im Hinblick auf die ihnen am 22. November 1231 befohlenen inquisitorischen Aktivitäten

statuta nichilominus processuri, ed. FÖRG, Ketzerverfolgung (wie Anm. 23), 95; die Schreibung von u und v wurde von mir normalisiert, kleinere Lese- bzw. Druckfehler wurden verbessert.

28 Beide Texte sind bequem zugänglich in: Texte zur Inquisition, hg. v. K.-V. SELGE (Texte zur Kirchen- und Theologiegeschichte 4), Gütersloh 1967, 41–43.

29 BayHStA, Kaiserslekt 925. – Druck bei FÖRG, Ketzerverfolgung (wie Anm. 23), 93.

30 Druck in: Texte zur Inquisition (wie Anm. 28), 37–40.

(*perquiratis!*) sehr viel stärker als in der Forschung bisher üblich die ihnen von Gregor IX. aufgetragene *generalis predicatio* in den Blick nehmen müssen. Diese steht ja ganz eindeutig am Beginn des gesamten von den Ordensbrüdern durchzuführenden Maßnahmenkataloges, womit sie sich nahtlos einordnet in die von Anfang an bestehende erste und eigentliche Aufgabe ihres Ordens, nämlich die um sich greifenden Häresien ebenso wie *pestes alias mortiferas* durch die Verkündigung des Wortes Gottes zu bekämpfen. Dieses selbstgestellte, aber schon von Papst Honorius III. bestätigte Ordensziel hat auch Gregor IX. von Beginn seines Pontifikates an immer wieder rühmend anerkannt und gerade Bischöfen gegenüber in seinen verschiedenen Empfehlungsschreiben für Dominikaner herausgestellt. Wie sehr Gregor IX. den Predigteinsatz und das Wirken der Dominikaner gegen Häretiker und sonstige Sünder noch zu Beginn der dreißiger Jahre weniger unter rechtlichen als vielmehr unter pastoralen Aspekten betrachtete, ließe sich sowohl an einer Bulle vom 2. Februar 1232 für die Predigerbrüder in Würzburg³¹ als auch an einem im Herbst des gleichen Jahres den *dilectis filiis Priori et Fratribus Ordinis Predicatorum in Austria constitutis* zugegangenen Schreiben besonders gut zeigen, in dem der Papst verstärkte seelsorgerische Bemühungen um die mit dem »Schandfleck ketzerischer Verkehrtheit« (*macula haeretice pravitatis*) behafteten Menschen anmahnt und dabei an die Erfahrung der Predigerbrüder als Seelenärzte (*experti animarum medici*) appelliert, über ein gerichtliches Vorgehen gegen diese Sünder oder gar ihre Auslieferung an den weltlichen Arm aber kein einziges Wort verliert³².

Diese Feststellung verdient vor allem deshalb Beachtung, weil Gregor IX. damals im Kampf gegen die in manchen Regionen immer bedrohlicher werdenden Ketzerbewegungen, vor allem der Katharer und der Waldenser, bereits auch schon Erfahrungen mit einem anderen »Modell« sammelte, nämlich mit der Ausstattung bisheriger »Aufspürer«, *inquisitores*, wie sie seit dem Tolosaner Konzil von 1229 zum Einsatz gelangten, mit Gerichtskompetenz!

V.

Diese entscheidende und die Zukunft bestimmende Veränderung in der Auseinandersetzung der Kirche mit ihren Dissidenten (– das Wort begegnet bekanntlich bereits in der Dekretale *Ad abolendam* Lucius' III. von 1184 –) trat in ihre erste »Versuchsphase« offenbar im gleichen Herbst 1231, in dem Gregor IX. die Regensburger und andere Dominikaner noch mit den traditionellen Aufgaben des Aufspürens und pastoralen Beserns von Häretikern betraut hatte.

Am 11. Oktober 1231, wenige Wochen vor seinem zitierten Schreiben an Prior Burkard und Bruder Dietrich in Regensburg, übertrug der Papst jedoch dem schon seit 1227 als Aufspürer, als *inquisitor*, erfolgreichen Magister Konrad von Marburg nun auch das Recht zur selbständigen Gerichtsausübung und beauftragte ihn, die von ihm entdeckten Ketzer in Deutschland auch gleich abzuurteilen, die Schuldigen dem weltlichen Arm zu übergeben und über ihre *receptatores, defensores et fautores* die Exkommunikation bzw. über ihre Länder das Interdikt zu verhängen oder auf andere, ihm er-

31 Bisher ungedruckt. – Nachweis bei SEGL, Gregor IX. (wie Anm. 24), 317.

32 Einzelheiten dazu bei P. SEGL, Ketzer in Österreich. Untersuchungen über Häresie und Inquisition im Herzogtum Österreich im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, NF 5) Paderborn 1984, 73–75.

folgreich erscheinende Weise vorzugehen³³. Damit hat Gregor IX. den als Kreuzzugs-prediger berühmten und als Protector und Beichtvater der Landgräfin Elisabeth von Thüringen weithin angesehenen Weltgeistlichen Konrad von Marburg zum päpstlichen *index delegatus*, zum delegierten Richter gemacht, und mit dieser Delegation der päpstlichen Jurisdiktionsgewalt hat die päpstliche Ketzerinquisition in Deutschland, ja überhaupt in Europa, ihren Anfang genommen.

Dieses neue ›Modell‹ der Ketzerbekämpfung wurde von Gregor IX. außer in Deutschland vor allem auch in Frankreich und in Italien zum Einsatz gebracht, wobei es besonders in dem nun schon seit zwei Generationen vom Katharismus durchsetzten Südfrankreich (– aber auch in dem kaum weniger betroffenen Italien –) zu einer systematischen Heranziehung von Dominikanern und zu deren Ernennungen zu Inquisitoren im Vollsinn des Wortes, also zu Aufspürern mit Gerichtskompetenz, gekommen ist.

Am 13. April 1233 schrieb Gregor IX., ohne solche Kompetenzen auch nur mit einem Wort zu erwähnen, an die Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten Frankreichs, er schicke ihnen Predigerbrüder (– die sie gut und ehrenvoll aufnehmen sollten –, »weil die genannten Predigerbrüder der Bekämpfung der Häresien wie der Ausrottung anderer todbringender Seuchen durch die Verkündigung des Wortes Gottes sich geweiht haben, und weil Ihr, eingespannt in den Kreis vielfacher Beschäftigungen in der Drangsal der überquellenden Aufgaben kaum zum Verschnaufen kommt«³⁴. Knapp eine Woche später, am 22. April 1233, bat der Papst den Provinzialprior der Dominikaner in der Provence, er möge ihm einige geeignete Mitbrüder benennen, die er mit dem *negotium fidei* (der ›Sache‹ des Glaubens) betrauen könne³⁵.

Nun ist zwar auch nach April 1233 nicht generell allen Dominikanern, die Gregor IX. mit der Wahrnehmung des *negotium fidei contra hereticos* bzw. dem fast synonym dafür gebrauchten *negotium inquisitionis* beauftragt hat, auch die volle Jurisdiktionsgewalt zur Aburteilung der von ihnen entdeckten Häretiker übertragen worden, doch einer ganzen Reihe von ihnen zweifellos schon, beginnend anscheinend mit dem noch im April 1233 in Nordfrankreich zum Einsatz gelangenden berüchtigten Robertus Bulgarus (Robert le Bougre), oder etwa auch mit den von Wilhelm von Pelhisson als erste Dominikaner-Inquisitoren genannten Arnaldus Catala, Guillelmus Arnaldi, Pontius von Saint Gilles (– seines Zeichens Prior des Dominikanerkonventes in Toulouse –) sowie mit Petrus Seila, die alle vier im Januar 1234 auf Vorschlag ihres Provinzialoberen Romeu de Llivia von dem mit der Ketzerbekämpfung im Midi beauftragten päpstlichen Legaten, dem Wiener Erzbischof Johannes von Bernin, zu Inquisitoren mit richterlichen Vollmachten ernannt worden sind³⁶.

33 Erstmals kritisch ediert von KURZE, Anfänge (wie Anm. 25), 190–193.

34 *quod dicti fratres praedicatorum tam contra profiligandas haereses quam contra pestes alias mortiferas extirpandas se dedicaverunt evangelizationi verbi Dei, et quod vos diversis occupationum turbinibus agitati vix valetis inter inundantium sollicitudinum angustias respirare*, ed. Texte zur Inquisition (wie Anm. 28), 47.

35 POTTHAST 9153. – Druck bei Y. DOSSAT, Les crises de l'inquisition toulousaine au XIII^e siècle (1233–1273), Bordeaux 1959, 327–329.

36 Nachweise dazu bei P. SEGL, »Stabit Constantinopoli«. Inquisition und päpstliche Orientpolitik unter Gregor IX., in: DA 32, 1976, 209–220.

VI.

Ich breche hier ab – so aufschlußreich gerade die weitere Geschichte der Ausformung dieses neuartigen Instituts der kirchlichen Ketzerbekämpfung und die Beteiligung von Dominikanern daran bis hin zu Innocenz IV. (1243–1254) auch wäre, der ihm mit seiner Bulle *Ad extirpanda* vom 15. Mai 1252 erstmals einen festen organisatorischen Rahmen gegeben hat³⁷.

Dieser Weg hin zu *Ad extirpanda* war für Gregor IX. noch nicht überschaubar, doch er hat ihn als erster mutig beschritten, ohne dabei aber andere Wege völlig aus dem Auge zu verlieren. Gerade in den ersten Jahren seines Pontifikates hat er eine ganze Reihe von Maßnahmen zur Eindämmung der Häresien sozusagen ausprobiert und getestet, darunter 1229 sogar die Errichtung einer Universität in Toulouse. Ein stringentes Konzept einheitlicher ›Ketzerpolitik‹ wird dabei noch nicht deutlich, vielmehr läßt sich ein jahrelang andauerndes Suchen Gregors IX. nach effizienten Methoden der Ketzerbekämpfung konstatieren. Nicht wenig scheint er sich dabei von einer verstärkten Inanspruchnahme der pastoralen Kompetenz der Predigerbrüder erhofft zu haben, deren Beauftragung mit dem *officium predicandi* fast nahtlos übergang in die Wahrnehmung des *negotium inquisitionis*, dessen nicht nur wortgeschichtlich interessanter Zusammenhang mit dem schon von Innocenz III. als Aufgabe und Verpflichtung erkannten *negotium pacis et fidei* noch genauer Erhellung bedarf, wie überhaupt, und diese Schlußbemerkung ist durchaus auch selbstkritisch gemeint, gerade in der Frage der Beziehungen Papst Gregors IX. (– und auch schon des Kardinals Hugolin –) zu den neuen Orden, und vor allem zu den Dominikanern, noch etliches an Forschungsaktivität investiert werden muß, damit man auch einen so kleinen Teilaspekt wie deren Beauftragung mit dem *negotium inquisitionis* besser als bisher verstehen lernt.

37 POTTHAST 14592. – Druck bei RIPOLL, Bullarium (wie Anm. 12), 209–211.

